

Eitorf, den 16.11.2010

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-

Sachbearbeiter/-in: Hermann Neulen

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss	06.12.2010
Rat der Gemeinde Eitorf	20.12.2010

Tagesordnungspunkt:

Gebührenneukalkulation für den Abwasserbereich und Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung (BGS-ABS) sowie Bürgerantrag "Flächenermäßigung" vom 07.04.2010
hier: Beschlussempfehlung an den Rat

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss erkennt die der Verwaltungsvorlage beigefügte Neukalkulation der Abwassergebühren (Gebührenbedarfsberechnung, Anlage 2) an und empfiehlt dem Rat der Gemeinde, die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eitorf (BGS-ABS) einschließlich der zugrunde liegenden Gebührenbedarfsberechnung nach Alternative 1 (Seite 6 der Gebührenbedarfsberechnung) zu beschließen.

Der Text der Neufassung ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Die folgenden, in der Gebührenbedarfsberechnung ermittelten, kostendeckenden Gebührensätze werden ab dem 01.01.2011 festgesetzt:

Alternative 1:

- | | |
|---|--|
| - Schmutzwasser - einheitl. Grundgebühr | 9,00 €/mtl. |
| - Schmutzwasser - Benutzungsgebühr | 2,90 €/m ³ Frischwassermaßstab |
| - Niederschlagswassergebühr | 0,75 €/m ² abflusswirksame Fläche |
| - Abwasser aus geschlossenen Gruben | 8,76 €/m ³ eingebrachte Menge |
| - Klärschlamm aus Grundstückskläranlage | 87,60 €/m ³ eingebrachte Menge |
| - Umlage Kleineinleiterabgabe | 2,21 €/m ³ Frischwassermaßstab |

oder

Alternative 2:

- | | |
|---|---|
| - Schmutzwasser - einheitl. Grundgebühr | 5,00 €/mtl. |
| - Schmutzwasser - Benutzungsgebühr | 3,28 €/m ³ Frischwassermaßstab |
| - Ansonsten wie Alternative 1 | |

Begründung:

I. Einführung

Im Zusammenhang mit der Einführung der getrennten Abwassergebühr hat der Betriebsausschuss in seiner Sitzung am 15.10.2009 auch beschlossen, dass bei der Neukalkulation für 2011 die Einführung einer Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung darzustellen ist (XII/BetrA/242).

Die als Anlage 2 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2011 stellt für die Gestaltung der kostendeckenden Schmutzwassergebühr ab dem 01.01.2011 drei Alternativen dar. Dabei zeigt Alternative 1 die Gebührenentwicklung bei einer Grundgebühr von 9,00 € monatlich, die Alternative 2 bei einer Grundgebühr von 5,00 € monatlich und Alternative 3 ohne Grundgebühr auf. Für die Alternativen 1 und 2 wird darüber hinaus noch je eine Variante mit gestaffelten Grundgebühren (nach Wasserzählergröße) dargestellt.

Die Gebührenbedarfsberechnung für 2011 wurde wie für die Jahre 2007 bis 2009 von der Firma Schneider & Zajontz, Heilbronn, vorgenommen. Auf Grundlage der aktuell verfügbaren Daten und Zahlen wurde die Kalkulation für 2011 erstellt, bei der viele Verteilungsschlüssel aus der Kalkulation für 2009 übernommen werden konnten. Neben der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr waren auch die Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung, also die Gebühren für das direkte Einbringen von Abwasser aus abflusslosen Gruben, das Einbringung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und die Umlage der Kleineinleiterabgabe, neu zu kalkulieren. Die weiteren Einzelheiten der Kalkulation können der beigefügten Anlage entnommen werden. Das Ergebnis der Gebührenkalkulation wird im Übrigen in der Sitzung von Frau Denk, Schneider & Zajontz, näher erläutert.

Im Ergebnis sind daher für 2011 für insgesamt fünf Kostenträger neue Gebührensätze ermittelt worden und dienen als Beschlussgrundlage.

II. Kalkulation für den Zeitraum ab 01.01.2011

Zentrale Abwasserbeseitigung (über das Kanalnetz)

Für den Kalkulationszeitraum ab 2011 wurde eine neue Gebührenkalkulation für die zwei Kostenträger (Schmutzwasser / Niederschlagswasser) erstellt, wobei der kalkulatorische Zinssatz von bisher 5,7 % auf 4,7 % abgesenkt wurde, um die notwendige Gebührenerhöhung abzumildern. Dieser Zinssatz trägt dem Umstand Rechnung, dass zwischenzeitlich das langfristige Zinsniveau bei Umschuldungen und Neuaufnahmen von Krediten stark gesunken ist. Hinzuweisen bleibt darauf, dass die Kalkulation u. a. auf den noch nicht beschlossenen Erfolgsplanzahlen für 2011 basiert.

Kurz gefasst stellt sich das Ergebnis der Gebührenkalkulation Alternative 1 wie folgt dar:

2011 ff.	Kostenträger	
	SW	NW
Gebührenbedarf in €	2.863.144,84	1.346.718,91
abzüglich Grundgebühr (9,00 €/mtl.)	648.864,00	0,00
= verbleibender Deckungsbedarf	2.214.280,84	1.346.718,91
Leistungseinheiten m ³ bzw. m ²	762.000	1.780.082
Kostendeckende Gebührensätze in €	2,90	0,75
Bisherige Gebührensätze gem. Kalkulation 2009 in € ohne Grundgebühr	3,66	0,59

Die Alternative 2 stellt sich wie folgt dar:

2011 ff.	Kostenträger	
	SW	NW
Gebührenbedarf in €	2.863.144,84	1.346.718,91
abzüglich Grundgebühr (5,00 €/mtl.)	360.480,00	0,00
= verbleibender Deckungsbedarf	2.502.664,84	1.346.718,91
Leistungseinheiten m ³ bzw. m ²	762.000	1.780.082
Kostendeckende Gebührensätze in €	3,28	0,75
Bisherige Gebührensätze gem. Kalkulation 2009 in € ohne Grundgebühr	3,66	0,59

Die Gebührenerhöhung für die Niederschlagswasserbeseitigung von über 27 % und die Erhöhung um 2,5 % für die Schmutzwasserbeseitigung (Alternative 3 – ohne Grundgebühr - betrachtet) resultieren im Wesentlichen aus dem Weiterbau des Entlastungssammlers und den weiter notwendigen Investitionen insbesondere im Bereich der Niederschlagswasserbehandlung (Stichworte: Trennerlass, Regenwasserbehandlungskonzept). In die Gebührenkalkulation 2011 sind die Kosten für den 1. bis 4. sowie den 5. Bauabschnitt des Entlastungssammlers bereits eingearbeitet.

Als Anlage 3 sind dieser Vorlage eine Vergleichsberechnung in Tabellenform und drei Diagramme beigelegt, die an Beispielen die Auswirkungen der drei verschiedenen Gebührenalternativen auf die gebührenpflichtigen Haushalte zeigen.

Haushalte mit mehr als 127 m³ Wasserbezug pro Jahr fahren mit einer Grundgebühr (egal in welcher Höhe) und entsprechend gesenkter Nutzungsgebühr günstiger als mit einer (erhöhten) Nutzungsgebühr ohne Festsetzung einer monatlichen Grundgebühr. Haushalte mit weniger als 127 m³ Jahresbezug werden dagegen bei Einführung einer Grundgebühr stärker belastet.

Zu berücksichtigen bleibt dabei, dass selbst bei einer Grundgebühr von monatlich 9,00 € nur knapp 30 % der Fixkosten des Abwasserbetriebes über diese Grundgebühr rechtssicher umgelegt werden können. Die Verwaltung empfiehlt trotz der stärkeren Belastung der Geringverbraucher die Einführung der Grundgebühr, da diese dem Umstand Rechnung trägt, dass die Vorhaltekosten für die Abwasserableitung (Kanalleitungen) und Abwasserbehandlung (Kläranlage) weitgehend unabhängig von der individuellen Inanspruchnahme dieser Anlagen sind. Darüber hinaus verlangsamt eine Grundgebühr den Effekt, dass bei ständig sinkenden Trinkwasserbezugsmengen bei weitgehend gleichbleibenden, unveränderlichen Kosten für die Abwasserbeseitigung die Abwassergebühren jeweils in großen Schritten nach oben angepasst werden müssen. Eine Übersicht über die Höhe der derzeitigen Gebührensätze einiger benachbarter Kommunen ist als Anlage 4 beigelegt.

Dezentrale Abwasserbeseitigung (Direktes Einbringen in die Kläranlage)

Für die dezentrale Abwasserbeseitigung von Abwasser aus abflusslosen Gruben, von Klärschlamm aus Grundstückskläranlagen (i.d.R. vollbiologische Anlagen) und die Umlage der Kleineinleiterabgabe stellt sich das Ergebnis der Gebührenkalkulation für die drei Kostenträger wie folgt dar:

2011 ff.	Kostenträger		
	Abflusslose Grube	Klärschlamm	Kleineinleiterabgabe
Gebührenbedarf in €	20.426,41		4.200
Leistungseinheiten m ³ (eingebrachte Menge)	4.662		1.900
Kostendeckend Gebührensätze in €	8,76	87,60	2,21*
Bisherige Gebührensätze in €	1,79*	13,80	0,56*

*= Abrechnungseinheit Frischwasserbezug

Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird nur von einem kleinen Teil der Eitorfer Abwasserkunden genutzt. Aktuell sind dies 144 Haushalte. Eine Neukalkulation der bisherigen Gebührensätze war trotzdem geboten, da die derzeitigen Gebührensätze bereits seit 17 bzw. 14 Jahren (Kleineinleiterabgabe) unverändert gelten. Für diese Gebührensätze wurde eine eigenständige Kalkulation unter Berücksichtigung der anfallenden Kosten durchgeführt. Hinzuweisen ist insbesondere darauf, dass bei der Einbringung von Abwasser aus geschlossenen Gruben (Kanal auf Rädern) zukünftig nicht mehr der Frischwasserbezug die Abrechnungseinheit für die Gebührensatzfestsetzung darstellt, sondern wie beim Klärschlamm die in die Kläranlage direkt eingebrachte Menge.

Die vorliegende Kalkulation berücksichtigt bei der Bemessung der Gebührensätze insbesondere den Umstand, dass sowohl das Abwasser aus abflusslosen Gruben als auch der Klärschlamm aus Grundstückskläranlagen stärker verschmutzt ist, als das über Kanalleitungen der Kläranlage zugeführte Schmutzwasser. Abwasser aus abflusslosen Gruben ist nach einschlägigen Untersuchungen mehr als doppelt so stark, der Klärschlamm mehr als das 20 bis 30fache stärker belastet. Aufgrund seiner Eindickung / Anfaulung stellt er quasi ein „Abwasserkonzentrat“ dar. Die Gebührenpflichtigen haben neben den öffentlich-rechtlichen Abwassergebühren – wie bisher – zusätzlich die Transportkosten an den privaten Abfuhrunternehmer zu entrichten.

Außerdem wurde die Umlage der Kleininleiterabgabe neu kalkuliert. Diese Abgabe zahlen die Werke an das Land NRW für Grundstückskläranlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen. Über die neu kalkulierte Umlage kann die Abgabe refinanziert werden. Die Umlage steigt von bisher 0,56 € auf zukünftig 2,21 € je m³ Trinkwasserbezug.

III. Neukalkulation und Wirtschaftsplan 2011

Die zuvor vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen wurden bereits im Entwurf des Wirtschaftsplanes 2011 berücksichtigt, dort allerdings ohne Berücksichtigung einer auf das Ergebnis sich nicht auswirkenden Grundgebühr. Der Wirtschaftsplan weist für 2011 einen auf den ersten Blick ansehnlichen (geplanten) Gewinn von rd. 533.000 € (vor Abführung der Eigenkapitalverzinsung) aus. Zur richtigen Einordnung dieser Gewinnerwartung ist ein Blick auf die im Folgenden dargestellte (vereinfachte) Liquiditätsrechnung für 2011 unerlässlich:

Jahresgewinn geplant	533.0000
+ Abschreibung	1.580.316
./. Auflösung	814.029
= Überschuss lfd. Tätigkeit	1.229.287
Verwendung für	
./. Gewinnabführung an Gemeinde	97.000,00
./. Tilgung	1.304.200
= Über-/Unterdeckung	- 101.913,00

Es zeigt sich, dass der erwartete Plangewinn nicht einmal ausreicht, um aus dem Liquiditätsüberschuss (Überschuss aus lfd. Tätigkeit) zumindest die Zahlung der Gewinnabführung an die Gemeinde und die jährlichen Tilgungsleistungen des Betriebes abzudecken. Stattdessen verschlechtert sich die Liquidität des Betriebes in 2011 um rd. 100.000 €. Zusätzliches Kapital für zukünftige Investitionen kann nicht gebildet werden. Von daher müssten die Abwassergebühren im Grunde noch stärker als vorgeschlagen angehoben werden.

IV. Neufassung der Satzung

Zunächst war geplant, dem Betriebsausschuss nur eine Satzungsänderung (die 9.) vorzuschlagen. Da jedoch die Entwässerungssatzung als Abwasserbeseitigungssatzung völlig neu gefasst werden soll und sich die Beitrags- und Gebührensatzung auf diese bezieht, hält die Verwaltung es für rechtssicherer, auch diese Satzung als Neufassung zu beschließen.

Neben der Anpassung der Abwassergebührensätze soll die Gelegenheit genutzt werden, weitere – aus Sicht der Werke notwendige Änderungen – in den Satzungstext aufzunehmen. Die wichtigsten Änderungen in der Neufassung sind kurz gefasst:

- In § 9 Absatz 6 n.F. wurde die Regelung zur „Bagatellgrenze“ kundenfreundlicher ausgestaltet. Wird der Wasserbezug z. B. mittels eines Gartenzählers erfasst, bedarf die Abwassergebührenermäßigung zukünftig keiner Antragstellung mehr. Darüber hinaus wird die Bagatellgrenze von 12 m³ auf 10 m³ abgesenkt.
- In § 9 Absatz 8 n.F. wird die neu kalkulierte Benutzungsgebühr festgesetzt.
- In § 9 Absatz 9 n.F. wird die Grundgebühr für den Schmutzwasserbereich eingeführt.
- In § 9 Abs. 12 n.F. wird der neue Gebührensatz „Kleininleiterabgabe“ festgesetzt.
- In § 10 Absatz 4 n.F. wird ein neuer Ermäßigungstatbestand für die Einleitung von Niederschlagswasser eingeführt. Es ergeben sich Flächenermäßigungen, sofern nur der Überlauf einer Versickerungsanlage an den Misch- oder Regenwasserkanal angeschlossen ist. Hierdurch können sich hydraulische Vorteile bei der Konzeption des Kanalnetzes ergeben. Ein Bürgerantrag hierzu vom 22.04.2010 ist dieser Vorlage als Anlage 5 beigefügt.

- In § 10 Absatz 5 n.F. wird die neu kalkulierte Niederschlagswassergebühr festgesetzt.
- Mit § 11 n.F. wird ein eigenständiger Paragraph zur Abrechnung des direkt eingebrachten Klärschlammes aus Grundstückskläranlagen eingefügt, der auch den neuen Gebührensatz festsetzt.
- Mit § 12 n.F. wird auch für die direkte Einbringung von Abwasser aus abflusslosen Gruben ein eigenständiger Paragraph eingefügt, der ebenfalls den neuen Gebührensatz festsetzt.
- § 13 u. 14 a.F. sind entbehrlich und können entfallen.
- § 15 n.F. wurde in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes neu strukturiert und formuliert. Insbesondere wurde klargestellt, dass die Abwassergebühren immer erst zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres entstehen und von daher unterjährig nicht „Abschläge“ sondern begrifflich korrekt „Vorausleistungen“ erhoben werden. Ansonsten bleibt es bei der Anzahl und dem Zeitpunkt der Vorausleistungstermine.

Zur besseren Verständlichkeit ist dieser Vorlage eine Synopse als Anlage 6 beigefügt, der es ermöglicht, die vorgeschlagenen Satzungsänderungen nachzuvollziehen.